



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1099 Datum: 23.05.2016

Verwaltungsordnung des Sprachenzentrums der Universität Hohenheim



Verwaltungsordnung des Sprachenzentrums der Universität Hohenheim

Der Senat der Universität Hohenheim hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2016 auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), die nachfolgende Verwaltungsordnung des Sprachenzentrums der Universität Hohenheim beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus

- (1) Das Sprachenzentrum ist eine Betriebseinheit der Universität Hohenheim gemäß § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG in Verbindung mit § 23 Abs. 4 Grundordnung der Universität Hohenheim (GO).
- (2) Es ist dem Akademischen Auslandsamt der Universität Hohenheim zugeordnet. Die Dienstaufsicht führt gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 GO das Rektorat.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Sprachenzentrum ist zuständig für die Vermittlung von Fremdsprachen auf Anfänger- und Fortgeschrittenenniveau, und zwar im allgemeinsprachlichen Bereich (in erster Linie zur Vorbereitung auf ein Auslandsstudium und/oder -praktikum) wie im fachsprachlichen Bereich (als Ergänzung zu den an der Universität Hohenheim angebotenen Studienfächern). Die Zuständigkeit schließt auch den Deutschunterricht für ausländische Studierende und Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftler ein sowie die allgemein- und fachsprachliche Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität Hohenheim.
- (2) Die Ausrichtung des Sprachkursangebots richtet sich nach der Internationalisierungsstrategie der Universität Hohenheim, wie sie im jeweils geltenden Struktur- und Entwicklungsplan niedergelegt ist. Die Gestaltung des Programms erfolgt im Dialog mit der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Das Sprachenzentrum ist für die Ausrichtung und Durchführung der Sprachkurse an der Universität Hohenheim und für den Betrieb der Mediathek zuständig.
- (4) Um einen geregelten Sprachunterricht und eine sinnvolle Nutzung der Mediathek zu ermöglichen, wird dem Sprachenzentrum die Beschaffung, Betreuung

und – soweit erforderlich – Erarbeitung von Lehr- und Lernmaterial für den Bereich Fremdsprachen übertragen.

(5) Für die Teilnahme an einem Sprachkurs erhebt die Universität Gebühren. Näheres regelt eine Gebührensatzung.

§ 3 Leiterin oder Leiter des Sprachenzentrums

(1) Die Verantwortung für den Betrieb des Sprachenzentrums obliegt der Abteilungsleitung des Akademischen Auslandsamts. Die laufenden Geschäfte führt die Referatsleiterin oder der Referatsleiter des Referats Sprachenzentrum im Akademischen Auslandsamt der Universität Hohenheim.

(2) Das Rektorat bestellt die Referatsleiterin oder den Referatsleiter. Auf Vorschlag des Rektorats wird sie oder er von einer stellvertretenden Referatsleiterin oder einem stellvertretenden Referatsleiter des Sprachenzentrums vertreten.

(3) Die Referatsleiterin oder der Referatsleiter ist für den ordnungsgemäßen Lehr- und Studienbetrieb sowie den Betrieb der Mediothek verantwortlich. Sie oder er legt im Einvernehmen mit der Leitung des Akademischen Auslandsamtes das Unterrichtsprogramm für das jeweilige Semester fest.

(4) Sie oder er schlägt die haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte zur Bestellung durch die Leitung des Akademischen Auslandsamts vor.

(5) Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Sprachenzentrum zugeordneten Lehrkräfte sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ist gegenüber diesen in Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weisungsberechtigt.

(6) Ihr oder ihm obliegt die Aufsicht über die Sammlungen und Unterrichtsmaterialien, deren Anschaffung und Organisation sie oder er regelt. Sie oder er sorgt für deren ordnungsgemäße Nutzung.

§ 4 Haushaltsmittel

Die jährlichen Mittelzuweisungen für den Betrieb des Sprachenzentrums erfolgen durch das Rektorat.

§ 5 Lehrkräftekonferenz

(1) Die Sprachkurse werden von haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften durchgeführt.

(2) Die Lehrkräfte des Sprachenzentrums bilden die nicht öffentlich tagende Lehrkräftekonferenz, die über Fach- und Prüfungsfragen sowie das Kursangebot berät.

- (3) Die Lehrkräftekonferenz wird von der Referatsleiterin oder dem Referatsleiter bei Bedarf einberufen und geleitet. Die hauptamtlichen Lehrkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden während der Vorlesungszeit sowie in der vorlesungsfreien Zeit abgehalten.
- (2) Zur Kontrolle der Lernerfolge werden Leistungsnachweise durchgeführt. Über den erfolgreichen Besuch eines Kurses erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Bescheinigung.
- (3) Zur Regelung der Durchführung von Leistungsnachweisen erlässt das Sprachenzentrum Richtlinien. Dazu bildet es Prüfungsausschüsse.

§ 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an den Sprachkursen können Mitglieder der Universität Hohenheim oder Gäste kooperierender deutscher wie ausländischer Hochschulen sein.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in einen Sprachkurs besteht nicht.
- (3) Die Teilnehmerzahl kann bei Bedarf begrenzt werden, um einen effizienten und geregelten Ablauf des Unterrichts zu ermöglichen. Gegebenenfalls sind vorhergehende Einschreibungen oder Eingangsprüfungen erforderlich.
- (4) Ausnahmen bei der Zulassung zu den Sprachkursen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Leiters oder der Leiterin.

§ 8 Mediothek

- (1) Die Mediothek ist mit Arbeitsplätzen im PC-, Video- und Audibereich ausgestattet. Sie dient dem Gruppenunterricht und Selbststudium von Fremdsprachen.
- (2) Näheres zum Betrieb der Mediathek regelt die Benutzungsordnung des Sprachenzentrums.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungsordnung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Amtliche Mitteilung 320 vom 21.01.1994 und die Amtliche Mitteilung 532 vom 14.07.2005 außer Kraft.

Hohenheim, den 23. Mai 2016

gezeichnet

Prof. Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -